



Allgemeine Geschäftsbedingungen der onyx Energie Mittelland AG

über die Lieferung elektrischer Energie, den Netzanschluss sowie
die Netznutzung für Endkunden.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1	Geltungsbereich	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Informationsaustausch und Meldepflichten	3
4	Preise	4
5	Rechnungsstellung und Zahlung	4
6	Haftung	5

TEIL 2 ANSCHLUSS AN DAS VERTEILNETZ

7	Grundlagen des Rechtsverhältnisses	6
8	Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
9	Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
10	Anschluss an das Verteilnetz der onyx	7
11	Grundsätzliches über Kosten für den Netzanschluss	9
12	Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Niederspannungsnetz und Eigentumsverhältnisse	10
13	Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und Eigentumsverhältnisse	12
14	Vereinbarte Leistung	13
15	Technische und betriebliche Bestimmungen	14
16	Einschränkung und Unterbrechung des Netzanschlusses	16

TEIL 3 NUTZUNG DES VERTEILNETZES

17	Grundlagen des Rechtsverhältnisses	17
18	Entstehung und Inhalt des Rechtsverhältnisses	17
19	Beendigung des Rechtsverhältnisses	17
20	Netznutzung	18
21	Unterbrechung der Netznutzung infolge Kundenverhalten	19
22	Messeinrichtungen	19
23	Technische und betriebliche Bestimmungen	20
24	Messdatenclearing	21

TEIL 4 ENERGIELIEFERUNG

25	Grundlagen des Rechtsverhältnisses	22
26	Entstehung und Inhalt des Rechtsverhältnisses	22
27	Beendigung des Rechtsverhältnisses	22
28	Energief Lieferung	23
29	Einstellung der Energief Lieferung infolge Kundenverhalten	23
30	Messeinrichtungen und Messung	24

TEIL 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

31	Übertragung des Rechtsverhältnisses	25
32	Änderungen	25
33	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	25
34	Inkrafttreten	25

TEIL 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für
- die Lieferung von elektrischer Energie der onyx an Endverbraucher, nachstehend Kunde genannt. Sie gelten für Kunden mit Grundversorgung sowie für Kunden mit freiem Netzzugang im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung.
 - den Anschluss elektrischer Anlagen von Endverbrauchern und Erzeugern, nachfolgend Kunde genannt, an das Verteilnetz der onyx. Sie gelten auch für den Anschluss elektrischer Anlagen zur Feinverteilung auf privatem Grund und ohne Vorliegen eines öffentlichen Versorgungsauftrages, wie auf Industriearrealen oder innerhalb von Gebäuden.
 - die Nutzung des Verteilnetzes der onyx durch Endverbraucher und Erzeuger, nachstehend Kunde genannt. Sie gelten auch für Kunden mit elektrischen Anlagen zur Feinverteilung auf privatem Grund und ohne öffentlichen Versorgungsauftrag, wie auf Industriearrealen oder innerhalb von Gebäuden.
- 1.2 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der onyx (www.onyx.ch) publizierte Fassung.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Kunde gilt,
- der Mieter oder Pächter, auf den das Zählerabonnement lautet und der Energie für den eigenen Verbrauch kauft.
 - der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Bauberechtigte, der anzuschliessenden Sache.
 - der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Bauberechtigte, auf den das Zählerabonnement lautet und der Energie für den eigenen Verbrauch kauft.
- 2.2 Bei Reihen- und Mehrfamilienhäuser mit mehreren Wohneigentümern bestimmen diese einen Vertreter, der sich im Namen der Eigentümerschaft für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) sowie für den Netzanschluss verantwortlich zeichnet.
- 2.3 Keine Kunden im Sinne dieser AGB sind Untermieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.).
- 2.4 Unter dem Oberbegriff onyx sind die Unternehmen onyx Energie Dienste AG und onyx Energie Netze AG, Tochtergesellschaften der onyx Energie Mittelland AG, zusammengefasst.

3 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 3.1 Der Kunde meldet der onyx unverzüglich sämtliche Änderungen seiner Stammdaten, insbesondere Einzug, Auszug, Namenswechsel, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel jeweils unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes wie folgt:
- a) Der Verkäufer den Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der neuen Adresse.
 - b) Der wegziehende Mieter bzw. Pächter den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse.
 - c) Der Vermieter bzw. Verpächter den Mieter- bzw. Pächterwechsel.
 - d) Der Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft den Wechsel der Liegenschaftsverwaltung, mit Angabe der neuen Adresse.

- 3.2 Die onyx bearbeitet die Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die onyx ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, soweit dies zur ordentlichen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Energielieferung erforderlich ist.
- 3.3 Die Parteien informieren sich frühzeitig über alle Schalthandlungen mit Einfluss auf die elektrischen Anlagen der anderen Vertragspartei. Planbare und voraussehbare Schalthandlungen sind nach Möglichkeit auf solche Zeiten zu verlegen, in denen den Betroffenen insgesamt weniger Unannehmlichkeiten entstehen. Über Planungen, Netzentwicklungen und grössere Projekte mit Einfluss auf die andere Partei informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig.
- 3.4 Will der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen der onyx verrichten, ist dies der onyx rechtzeitig im voraus zu melden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen kann. Meldepflichtig sind insbesondere Bauarbeiten aller Art, das Schneiden und Fällen von Bäumen, das Aufstellen und Betreiben von Kränen etc..
- 3.5 Die onyx gibt dem Kunden oder seinen Beauftragten auf Anfrage die Lage von unterirdischen Leitungen bekannt. Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat sich der Kunde mit der onyx in Verbindung zu setzen, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

4 Preise

- 4.1 Die zuständigen Organe der onyx setzen die Produkte und die anwendbaren Preise fest. Diese können von ihr jederzeit auch rückwirkend geändert werden. Der Einteilung der Kunden in die entsprechenden Segmente und Produkte liegen die Verbrauchsmengen eines Jahres zugrunde.
- 4.2 Über die Einteilung der Kunden in die entsprechenden Produkte sowie über allfällige Anpassungen im Einzelfall entscheidet die onyx.
- 4.3 Änderungen werden rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Fristen unter www.onyx.ch publiziert. Preisänderungen haben keine Kündigung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

5 Rechnungsstellung und Zahlung

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart, stellt onyx dem Kunden die Netznutzung direkt in Rechnung. Kunden mit freiem Netzzugang bleiben auch im Falle einer Stellvertretung durch ihren Lieferanten alleiniger Schuldner gegenüber der onyx.
- 5.2 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der onyx festgelegten Zeitabständen. Die onyx kann Teilrechnungen stellen.
- 5.3 Erstellung von Netzanschluss und Kostenbeteiligung an das Verteilnetz werden einmalig, nach Erstellung oder Anpassung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Erhöhungen der Kostenbeteiligung werden in der Regel nach der Bestellung der Mehrleistung in Rechnung gestellt.
- 5.4 Der Rechnungsbetrag ist fällig 30 Tage ab Rechnungsdatum und mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die onyx kann in Ausnahmefällen auch kürzere Zahlungsfristen verlangen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der onyx zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Verzugszins, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.
- 5.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der onyx mit den Energierechnungen zu verrechnen.

- 5.6 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die onyx vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen lassen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münz- und Prepaymentzähler können im Auftrag der onyx so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen bzw. des aufgeladenen Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen der onyx übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münz- bzw. Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die fristgerechte Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen gegenüber der onyx zu verweigern.
- 5.8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden. Ausgenommen davon sind Abrechnungen auf Grund von fehlerhaften Messdaten gemäss Art. 24.2.

6 Haftung

- 6.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen, insbesondere auch aufgrund eines automatischen Lastabwurfs oder infolge Einschränkungen des Netzbetriebes, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

TEIL 2 ANSCHLUSS AN DAS VERTEILNETZ

7 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 7.1 Grundlagen des Rechtsverhältnisses bilden in der Reihenfolge nachstehender Aufzählung, der Netzanschlussvertrag, das diesbezügliche gültige Preisblatt (d.h. die jeweils auf der Homepage der onyx publizierte Fassung), die Netzanschlussrichtlinien der onyx und diese AGB. Zusätzlich gelten Regelwerke und Richtlinien der onyx wie die Technischen Anschlussbedingungen für Mittelspannungsanlagen im Netzgebiet der onyx, etc. sowie die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den betroffenen Kantonen sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.
- 7.2 Für Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können zusätzliche Regelungen abgeschlossen werden. Soweit in diesen Fällen nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist, gelten diese AGB sowie die Produkt- und Preisblätter.
- 7.3 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

8 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 8.1 Das Rechtsverhältnis für den Netzanschluss entsteht mit der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages.

9 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 9.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen jeweils auf das Ende eines Monats beendet werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der onyx gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig.
- 9.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 9.3 Kommt ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die onyx - nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung - berechtigt, das Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzulösen. Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten eines Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann das Rechtsverhältnis mit eingeschriebenem Brief fristlos aufgelöst werden.
- 9.4 Im Insolvenzfall des Kunden endet der Netzanschlussvertrag ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.
- 9.5 Die Kosten für die Netznutzung und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. Der Liegenschaftseigentümer kann für leerstehende Liegenschaften und ungenutzte Anlagen auf seine Kosten die Demontage und spätere Wiedermontage der Messeinrichtung verlangen.

10 Anschluss an das Verteilnetz der onyx

- 10.1 Der Anschluss an das Verteilnetz bedarf einer Bewilligung durch die onyx. Der Kunde reicht einen schriftlichen Antrag für den Anschluss seiner Anlage an das Verteilnetz ein (Anschlussgesuch, Installationsanzeige). Dies gilt auch für die Änderung, Erweiterung oder den Abbruch von bestehenden Netzanschlüssen. Einer Bewilligung der onyx bedürfen ferner der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Geräten, sowie der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- 10.2 Mit dem Antrag stellt der Kunde der onyx alle zur Beurteilung des Anschlusses und des Netzschutzes erforderlichen technischen und betrieblichen Daten kostenlos zur Verfügung.
- 10.3 Die onyx bestimmt die Netzanschlussstelle, die Spannungsebene und die Art und Ausführung des Anschlusses einschliesslich der notwendigen Schutzeinrichtungen. In der Regel wird pro Grundstück nur ein Netzanschluss erstellt.

10.4 Erstellung der Netzanschlussanlage

Die onyx schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Netzanschlussvertrag rechtsgültig unterzeichnet
- Erforderliche Dienstbarkeiten eingeräumt
- Genehmigungsverfahren (Bsp. Baubewilligung, ESTI Plangenehmigung) abgeschlossen
- Kundenanlage erstellt resp. Tiefbauarbeiten ausgeführt
- Für jeden weiteren Netzanschluss des Kunden gilt das gleiche Vorgehen wie beim Erstanschluss.

10.5 Verantwortlichkeiten für den Netzanschluss

- Erstellung, Erweiterung, Änderung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Abbruch
Grundsätzlich ist der Kunde für Erstellung, Erweiterung, Änderung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Abbruch seiner Anlagen selber verantwortlich.
Arbeiten an Anlagen des Kunden, die sich innerhalb einer onyx-Anlage befinden sowie Arbeiten an der Abgabestelle (Eigentumsgrenze) sind der onyx in Auftrag zu geben.
Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- Betriebsverantwortung
Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, ist jede Partei für die Anlagen in ihrem Eigentum Betriebsinhaber im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung. Sie ist für Betrieb und Instandhaltung ihrer Anlagen verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

10.6 Niederspannungsinstallationen sind entsprechend der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Bei Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer bzw. vom beauftragten Installateur der onyx der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Normen und Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen (Sicherheitsnachweis).

Die onyx fordert den Kunden periodisch auf, einen Sicherheitsnachweis zu erbringen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, welches an der Installation und Instandhaltung der betreffenden Anlagen nicht beteiligt gewesen ist.

Der Kunde hat seine Anlagen auf eigene Kosten dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

10.7 Der Kunde erteilt oder verschafft der onyx auf seinem Grundeigentum und in seinen Gebäuden oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten entschädigungslos die Zutritts- und Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die Versorgungsanlagen der onyx. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) unentgeltlich auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die elektrische Versorgung Dritter bestimmt sind. Bestehende Anlagen genießen das Durchleitungsrecht, solange die Anlagen bestehen.

Kunden, für deren Belieferung die Erstellung einer Transformatorenstation oder Verteilkabine /-nische nötig ist, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der onyx eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB. Er erteilt der onyx ferner die Durchleitungsrechte für die onyx-Leitungen in die Anlage des Kunden.

Der Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine /-nische wird von der onyx in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die onyx ist berechtigt, die Transformatorenstation oder Verteilkabine /-nische auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

Ferner hat der Kunde auf seinem Grundstück das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

Der Kunde ermächtigt die onyx, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die onyx erteilt bei Dahinfallen einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung.

Der Kunde beschafft sich für seine Anschlussleitungen die Durchleitungsrechte auf dem Grundeigentum Dritter auf eigene Kosten selber.

10.8 Voraussetzungen für die Mess- und Zähleinrichtungen

Der Kunde stellt der onyx folgende Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung:

- den für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderlichen Platz
- bei Bedarf einen Strom- sowie einen Kommunikationsanschluss (in der Regel Festnetzanschluss), die sich in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung befinden und ohne Einschränkung betrieben werden können. Das Telefonabonnement lautet auf die onyx, welche auch die laufenden Kommunikationskosten trägt.
- allfällige zum Schutz der Apparate erforderlichen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen etc.

Der Kunde lässt die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen wie Montageeinrichtungen und Verdrahtungen auf seine Kosten und nach den Vorgaben der onyx erstellen.

Diese Regelung gilt auch bei späteren Änderungen und Erweiterungen.

Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der onyx ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.

Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

11 Grundsätzliches über Kosten für den Netzanschluss

11.1 Die onyx berechnet die Kundenbeiträge für den Netzanschluss pro Kundengruppe einheitlich und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen. Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag, dem Netzkostenbeitrag, den Kosten für die Anlagen im Kundeneigentum, dem Kabeltiefbau sowie den Kosten für allfällige Zusatzdienstleistungen. Die Ansätze für den Netzanschlussbeitrag, den Netzkostenbeitrag sowie weiterer standardisierter Kostenelemente werden auf der Homepage der onyx (www.onyx.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen bzw. bei der onyx bezogen werden.

¹ Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag ist ein Beitrag des Kunden an die Teile der Netzanschlussanlage, die sich im Eigentum der onyx befinden. Er wird fällig bei der erstmaligen Erstellung, bei Änderungen und Verstärkungen der Netzanschlussanlagen der onyx. Erneuerung und Ersatz gehen zu Lasten der onyx.

Aus dem Netzanschlussbeitrag kann der Kunde kein Recht auf Eigentum ableiten. Im Weiteren hat er keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzanschlussbeiträgen, weder wenn der Anschluss nicht in vollem Umfang beansprucht wird, noch wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt, oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.

² Netzkostenbeitrag

Der Kunde entrichtet der onyx einen verursachergerechten Netzkostenbeitrag. Dieser wird fällig bei der Erstellung des Netzanschlusses und dient, zusammen mit dem Netznutzungsentgelt, der Finanzierung des Verteilnetzes. Die Höhe des Netzkostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten Leistung oder der Nennstromstärke. Wird bei bestehenden Netzanschlüssen eine höhere Leistung/Nennstromstärke vereinbart oder wird die vereinbarte Leistung überschritten, so wird auf die Differenz von alter zu neuer Leistung/Nennstromstärke der entsprechende Netzkostenbeitrag erhoben. Der Kunde ist auch dann zur Erhöhung seines Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses Dritten übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Aus dem Netzkostenbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Im weiteren besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzkostenbeiträgen, weder wenn der Anschluss nicht in vollem Umfang beansprucht wird, noch wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt, oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.

³ Anlagen im Kundeneigentum

Für Erstellung, Erneuerung, Ersatz, Verstärkung, Reparaturen und Instandhaltung seiner Anlagen trägt der Kunde die Kosten grundsätzlich selber. Die Kosten für die Verlegung seiner Anlagen gehen zu Lasten jener Vertragspartei, welche die Verlegung verursacht. Wird die Verlegung durch einen Dritten verursacht und die Kosten nicht durch diesen übernommen, trägt der Kunde die Kosten selber.

⁴ Kabeltiefbau

Folgende Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden:

- Erstellung des Tiefbaus für die Netzanschlussanlage
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes
- Sämtliche Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerung. Die Hauseinführungen müssen durch den Kunden gas- und wasserdicht erstellt werden
- Der Kunde übernimmt die oben aufgelisteten Arbeiten auch ausserhalb seiner Parzelle bis zur Netzanschlussstelle.

Die Arbeiten müssen fachgemäss nach den Normen und besonderen Anordnungen der onyx ausgeführt werden. Reparaturen an Netzanschlusskabeln, welche erwiesenermassen auf eine schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Eigentümers des Kabelschutzes.

⁵ Verkabelung von Freileitungen

Bei einer Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Verursacher die Kosten.

Bei einer Verkabelung handelt es sich nicht um eine Verstärkung des Netzanschlusses, solange die Anschlusssicherung gleichbleibt, auch wenn der Querschnitt des neuen Kabels grösser ist als jenes der zu ersetzenden.

⁶ Stilllegung des Netzanschlusses

Im Falle der Stilllegung des Netzanschlusses gehen die Kosten für den Rückbau sämtlicher Anlagen bis zur Netzanschlussstelle zu Lasten des Kunden.

Die onyx ist berechtigt, vom Kunden eine anteilmässige Abgeltung von Kapitalkosten weiterer nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter Anlagen im Verteilnetz sowie, zeitlich befristet, entgangene Netznutzungsentgelte zu verlangen.

⁷ Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss resp. die Wiederinbetriebnahme innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss an der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt. Der Netzanschlussbeitrag wird für die wieder zu erstellende Netzanschlussanlage wie für einen Neuanschluss erhoben.

⁸ Wechsel der Spannungsebene

Wechselt ein Kunde auf Grund des gestiegenen Leistungsbedarfes auf eine höhere Spannungsebene hat er folgende Kosten zu tragen:

- den vollen Netzanschlussbeitrag für den neuen Netzanschluss
- den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen vereinbarten Leistung verrechnet mit dem Preis der neuen Spannungsebene
- die gesamten Kosten für seine eigenen Anlagen
- Kabeltiefbau

12 Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Niederspannungsnetz und Eigentumsverhältnisse

12.1 Endverbraucher

¹ Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze zwischen den elektrischen Anlagen der onyx und jenen des Kunden wird als Abgabestelle bezeichnet.

^{1a} Kabelanschluss

Die Abgabestelle befindet sich bei den Eingangsklemmen beim Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden. Das Kabel zwischen der Netzanschlussstelle und der Abgabestelle ist im Eigentum der onyx. Beim Anschluss von weiteren Kunden an eine bestehende Netzanschlussanlage verschiebt sich die Netzanschlussstelle zum Ort der Anbindung der weiteren Kunden.

Das Kabelschutzrohr befindet sich im Eigentum der onyx. Die bauliche Eigentumsgrenze bildet die Hauseinführung.

^{1b} Freileitungsanschluss

Die Übergangsklemmen an den Enden der Zuleitungsdrähte bilden die Abgabestelle. Dabei befindet sich der Isolator im Eigentum der onyx. Der Dachständer, die Isolatorenstütze und der Fassadeneinzug gehören dem Kunden.

Die Freileitung zwischen der Netzanschlussstelle und der Abgabestelle ist im Eigentum der onyx. Beim Anschluss von Kunden an eine bestehende Netzanschlussanlage verschiebt sich die Netzanschlussstelle zum Ort der Anbindung der weiteren Kunden.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Eigentumsverhältnisse müssen im Netzanschlussvertrag definiert werden.

² Netzanschlusskosten

In der Bauzone und für kleine Kabelquerschnitte wird der Netzanschlussbeitrag pauschal verrechnet. Bei grösseren Kabelquerschnitten oder für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone berechnet sich der Netzanschlussbeitrag aus einer Pauschale und dem Preis für die effektive Kabellänge zwischen der Netzanschlussstelle und der Abgabestelle.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers.

^{2a} Verstärkung der Netzanschlussanlage

Bei einer Verstärkung der Netzanschlussanlage hat der Kunde folgende Beiträge zu leisten:

- Bei einer Kabelauswechslung den vollen Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss, entsprechend dem neuen Kabelquerschnitt
- Den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen alter und neuer Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers
- Ersatz des bestehenden Hausanschlusskastens, falls erforderlich
- Die Verstärkung der Anlagen in seinem Eigentum

Ist ein Freileitungsanschluss zu verstärken, so wird dieser in der Regel durch einen Kabelanschluss ersetzt und entsprechend den Preisen für Kabelanschlüsse verrechnet.

³ Reserveabgabestellen

Der Netzanschlussbeitrag für eine Reserveabgabestelle wird zu den gleichen Bedingungen wie für Hauptabgabestellen verrechnet. Der Netzkostenbeitrag wird wie die Hauptabgabestelle nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers bemessen, jedoch mit anderen Preisansätzen.

12.2 Erzeuger

¹ Eigentumsverhältnisse

Es gelten die gleichen Eigentumsverhältnisse wie für Endverbraucher mit Anschluss an das Niederspannungsnetz.

² Netzanschlusskosten

^{2a} Netzanschlussbeitrag

Es wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie für Endverbraucher Niederspannung erhoben.

^{2b} Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird für die mit dem Erzeuger vereinbarte Bezugsleistung (Bezug aus dem Verteilnetz der onyx) erhoben.

Verstärkungen im vorgelagerten Verteilnetz für den Abtransport der Einspeiseleistung werden zusätzlich zu den Netzanschlusskosten nach Aufwand verrechnet.

13 Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und Eigentumsverhältnisse

Ein Anschluss an das Mittelspannungsnetz setzt voraus, dass der Kunde über einen eigenen Transformator verfügt.

13.1 Endverbraucher

¹ Eigentumsverhältnisse

^{1a} 16-kV-Kabel- und Freileitungen

Die Kabelleitung und Kabelschutzrohranlage sowie Freileitungen befinden sich in der Regel im Eigentum der onyx.

^{1b} Kundeneigene Transformatorstationen

Im Eigentum des Kunden befinden sich das Gebäude, das Messfeld, der Transformator und alle nachfolgenden Niederspannungs-Anlagen.

Der onyx gehören das 16-kV Ein- und Ausgangsfeld, sowie die Messapparate (Zähler, Wandler, Steueranlagen etc.).

onyx genießt uneingeschränktes und gefahrloses Zutrittsrecht zu seinen Anlagen. Die Schalthöhe dieser Anlageteile liegt ausschliesslich bei onyx und deren Beauftragten. Allfällige Verlegungs- und Anpassungskosten trägt der Verursacher.

^{1c} Bestehende Anlagen

Befinden sich Anlagen im Besitz des Kunden, welche nicht den üblichen Eigentumsgrenzen der onyx entsprechen, so gilt die Besitzstandswahrung. Ändern sich die Verhältnisse, so kann onyx die 16kV Anlagen, welche zu netzwirtschaftlich sinnvollen Bedingungen zum Anschluss weiterer Kunden genutzt werden können, in Ihr Eigentum übernehmen.

onyx genießt uneingeschränktes und gefahrloses Zutrittsrecht zu jenen Kundenanlagen, welche der Regional- oder der Ortsnetzversorgung dienen. Die Schalthöhe jener Anlageteile liegt ausschliesslich bei onyx und deren Beauftragten. Allfällige Verlegungs- und Anpassungskosten trägt der Verursacher.

² Netzanschlusskosten

Als Netzanschlusskosten werden alle Aufwendungen für die Erstellung des Mittelspannungs-Netzanschlusses ab bestehendem Verteilnetz (Netzanschlusspunkt bis Abgabestelle) nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der MS-Netzanschlussnehmer übernimmt sämtliche Kosten für die Erstellung, der in seinem Eigentum stehenden Mittel- und Niederspannungsanlagen (z.B. Transformierung 16/0.4-kV). Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Anschlusskostenbeiträge.

^{2a} Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe der vereinbarten Leistung.

³ Reserveabgabestellen

Der Netzanschlussbeitrag für eine Reserveabgabestelle wird zu den gleichen Bedingungen wie für Hauptabgabestellen verrechnet. Der Netzkostenbeitrag wird wie die Hauptabgabestelle nach der vereinbarten Leistung bemessen, jedoch mit anderen Preisansätzen.

⁴ Verstärkung eines Mittelspannungsanschlusses

Bei einer Verstärkung der Netzanschlussanlage hat der Kunde folgende Beiträge zu leisten:

- Bei einer Auswechslung der Mittelspannungszuleitung den vollen Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss
- Den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen der alten und der neuen vereinbarten Leistung
- Die Verstärkung der Anlagen in seinem Eigentum
- Bei gemischten Transformatorenstationen übernimmt der Verursacher die Kosten der Verstärkung der Mittelspannungszuleitung.

13.2 Erzeuger

¹ Eigentumsverhältnisse

Es gelten die gleichen Eigentumsverhältnisse wie für Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz.

² Netzanschlusskosten

^{2a} Netzanschlussbeitrag

Es wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie für Endverbraucher Mittelspannung erhoben.

^{2b} Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird für die mit dem Erzeuger vereinbarte Bezugsleistung (Bezug aus dem Verteilnetz der onyx) erhoben.

Verstärkungen im vorgelagerten Verteilnetz für den Abtransport der Einspeiseleistung werden zusätzlich zu den Netzanschlusskosten nach Aufwand verrechnet.

14 Vereinbarte Leistung

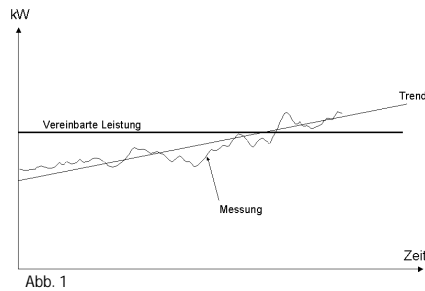
Für Endverbraucher und Erzeuger auf Mittelspannung ist für den Netzkostenbeitrag die vereinbarte Leistung massgebend. Die onyx verpflichtet sich ihre Anlagen so auszulegen, dass sie dem Kunden die vereinbarte Leistung dauerhaft bereitstellen kann.

Die vereinbarte Leistung bezieht sich grundsätzlich auf eine Abgabestelle. Für jede Abgabestelle ist eine Leistung zu vereinbaren, auch für Neben-, Reserve- und Notabgabestellen. Für Netzanschlussnehmer mit mehreren Abgabestellen ist eine Gesamtleistung über seine Abgabestellen somit nicht zulässig.

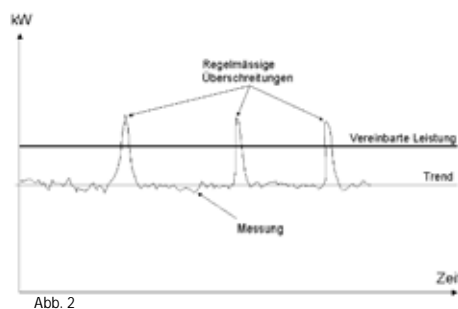
Die vereinbarte Leistung bezieht sich auf den dauernd, d.h. während 24 Stunden gemessenen höchsten ¼-Stunden-Leistungs-Mittelwert.

Die vereinbarte Leistung darf die beim Netzanschluss verfügbare technische Leistungskapazität nicht überschreiten. Der Kunde teilt der onyx geplante oder voraussehbare Leistungszunahmen so früh als möglich mit und ersucht um eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Leistung. Die onyx stimmt der Erhöhung der vereinbarten Leistung zu, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind und der Kunde seinen Netzkostenbeitrag entsprechend erhöht. In folgenden Fällen wird die onyx von sich aus eine Erhöhung der vereinbarten Leistung und des Netzkostenbeitrags des Kunden verlangen:

- Wenn eine stetige Leistungszunahme (Abb. 1) die Ursache und keine Trendwende zu erwarten ist.



- Wenn die vereinbarte Leistung innerhalb der letzten drei Jahre mehr als zweimal überschritten wurde (Abb. 2). Die neu vereinbarte Leistung ist mindestens der Durchschnittswert aller Überschreitungen der letzten drei Jahre.



Aus der Überschreitung der vereinbarten Leistung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

Die vereinbarte Leistung bleibt untrennbar und dauerhaft mit einem bestimmten Netzanschluss verbunden. Bei Einstellung oder Abbruch des Netzanschlusses hat die onyx das Recht die vereinbarte Leistung im Netzanschlussvertrag entsprechend zu reduzieren oder den Netzanschlussvertrag aufzulösen, sofern der betreffende Anschluss nicht in absehbarer Zeit wieder in Betrieb genommen wird.

Bei örtlicher Verlegung eines Netzanschlusses kann die vereinbarte Leistung kostenlos auf den neuen Ort übertragen werden, wenn die Kundenanlage an die gleiche onyx-Leitung wie der abgebrochene Anschluss angeschlossen wird und wenn kein Ausbau des onyx-Netzes erforderlich ist.

15 Technische und betriebliche Bestimmungen

15.1 Normalbetrieb

Die elektrischen Anlagen der Vertragspartner müssen so betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen des anderen Vertragspartners und weiterer Netznutzer entstehen können.

Unzulässig sind namentlich:

- übermässige Spannungsschwankungen
- ungleichmässige Belastung der Phasenleiter
- gegenseitige Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen
- störende Oberwellen und Resonanzerscheinungen
- Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der onyx

Die Vertragspartner sind dafür verantwortlich, dass

- die Art und Einstellungen ihrer Schutzeinrichtungen gemäss den Vorgaben der onyx abgestimmt sind.
- bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung ihrer Anlagen die Regeln und der Stand der Technik eingehalten sind.
- das von ihnen beauftragte Personal sowie jenes des andern Vertragspartners für den sicheren Zutritt in die eigenen Anlagen oder in Gemeinschaftsanlagen instruiert ist.

15.2 Betriebsstörungen

Bei Störungen in ihren Anlagen stellen die Vertragspartner den normalen Betriebszustand so rasch wie möglich wieder her. Sie erteilen sich auf Anfrage umgehend Auskunft über Störungen und Unregelmässigkeiten im Betrieb ihrer Anlagen mit Einfluss auf die Anlagen des anderen Vertragspartners.

15.3 Rückwirkungen

Wird bei der Abgabestelle ein unzulässiger Zustand festgestellt, ist der verursachende Vertragspartner verpflichtet, in seinen Anlagen unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen. Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Fehlersuche und bei der Umsetzung der Abhilfemassnahmen.

15.4 Energieerzeugungsanlagen

Betreibt der Kunde elektrische Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz der onyx oder verfügt er über einen Anschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seine Anlagen keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der onyx möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich sämtliche Elektrizitäts-Produktionsanlagen, oder seine gesamte Anlage selbsttätig vom onyx-Netz trennt. Die getrennten Anlagen dürfen nicht wieder zugeschaltet werden, solange das onyx-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Erlasse des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind.

Die onyx bestimmt in ihren Technischen Anschlussbedingungen die Regelungen, die für den Anschluss von Erzeugern gelten.

15.5 Technische und betriebliche Normen, Regeln und Bedingungen

An der Abgabestelle gelten folgende Normen und Regeln:

- für die Spannungsqualität: EN 50160
- für elektrische Netzurückwirkungen: D.A.CH.CZ 301/004 (ersetzt VSE-Empfehlung 2.72d - 1997)
- für Eigenerzeugungsanlagen: ESTI-Vorschriften
- Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn
- Anschlussbedingungen der onyx (Netzanschlussrichtlinien onyx Energie Netze AG und Technische Anschlussbedingungen TAB für Mittelspannungsanlagen im Netzgebiet der onyx Energie Netze AG, etc.)

Die onyx kann weiterführende Grenzwerte festlegen.

16 Einschränkung und Unterbrechung des Netzanschlusses

Die onyx ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung den Netzanschluss zu unterbrechen bzw. die Netznutzung einzustellen, wenn der Kunde:

- rechtswidrig das Verteilnetz der onyx benutzt
- seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt
- eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet
- der onyx oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht
- in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Netznutzungsvertrages oder dieser AGB verstösst

- 16.1 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.
- 16.2 Die Einstellung der Energielieferung durch die onyx befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten. Aus der rechtmässigen Einstellung des Netzanschlusses entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 16.3 Die onyx hat das Recht, den Netzbetrieb ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen, bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen), bei Unfällen, bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.
- 16.4 Um flächendeckende Netzzusammenbrüche zu vermeiden ist die onyx zum automatischen Abwurf von Netzlasten berechtigt resp. verpflichtet (Underfrequency Load Shedding (UFLS)).
- 16.5 Die onyx ist ferner berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Verbraucherkategorien die Lieferzeiten zu steuern oder zu verändern. Die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

TEIL 3 NUTZUNG DES VERTEILNETZES

17 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 17.1 Grundlagen des Rechtsverhältnisses bilden der Netznutzungsvertrag bzw. das Produktblatt, das diesbezüglich gültige Preisblatt (d.h. die jeweils auf der Homepage der onyx publizierte Fassung) sowie diese AGB. Zusätzlich gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den betroffenen Kantonen sowie die Technischen Anschlussbedingungen für Mittelspannungsanlagen im Netzgebiet der onyx.
- 17.2 Für Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Netznutzung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können zusätzliche Regelungen abgeschlossen werden. Soweit in diesen Fällen nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist, gelten diese AGB sowie die Produkt- und Preisblätter.
- 17.3 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

18 Entstehung und Inhalt des Rechtsverhältnisses

- 18.1 Das Rechtsverhältnis für die Netznutzung entsteht mit der Zuordnung eines Messpunktes zum Kunden. Die Zuordnung erfolgt durch die onyx aufgrund einer fristgerechten Meldung durch den Kunden oder durch den Energielieferanten des Kunden.
- 18.2 Messpunkte von leerstehenden Liegenschaften sowie von Liegenschaften mit mehreren Benutzern für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) werden dem Liegenschaftseigentümer zugeordnet.
- 18.3 Kunden mit freiem Netzzugang sorgen mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferverträgen für eine vollständige Bedarfsdeckung. Sie geben ihren Energielieferanten der onyx rechtzeitig bekannt. Nutzen diese Kunden das Netz der onyx, ohne dass ein Energielieferverhältnis und eine Bilanzgruppenzugehörigkeit nachgewiesen werden kann, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der onyx bzw. mit dem von der onyx bezeichneten Lieferanten zustande (sog. Notversorgung). Der Kunde hat sämtliche Aufwendungen im Rahmen dieser Notversorgung zu tragen.

19 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 19.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Tagen jeweils auf das Ende eines Monats beendet werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Beendigung werden sämtliche Forderungen der onyx gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 19.2 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 19.3 Kommt ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die onyx - nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung - berechtigt, das Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzulösen. Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten eines Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder der Kunde nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann das Rechtsverhältnis mit eingeschriebenem Brief fristlos aufgelöst werden.

- 19.4 Die Kosten für die Netznutzung und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 19.5 Im Insolvenzfall des Kunden endet der Netznutzungsvertrag ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

20 Netznutzung

- 20.1 Die onyx stellt dem Kunden ihr Netz für die Durchleitung von elektrischer Energie in der Regel ununterbrochen im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung (Netznutzung) und erfasst und liefert die für die Netznutzung relevanten Verbrauchsdaten (Messdaten).
- 20.2 Der Kunde vergütet der onyx die Netznutzung und die Erfassung und Lieferung der Messdaten. Er betreibt seine elektrische Anlage im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Er hält die technischen und betrieblichen Normen und Bestimmungen sowie seine Informationspflichten ein.
- 20.3 Die onyx hat das Recht, den Netzbetrieb einzuschränken oder ganz einzustellen, bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen), bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.
- 20.4 Um flächendeckende Netzzusammenbrüche zu vermeiden ist die onyx zum automatischen Abwurf von Netzlasten berechtigt resp. verpflichtet (Underfrequency Load Shedding (UFLS)).
- 20.5 Die onyx ist ferner berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Verbraucherkategorien die Lieferzeiten zu steuern oder zu verändern. Die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 20.6 Die Einschränkung bzw. Unterbrechung der Netznutzung durch die onyx befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der onyx. Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebs durch die onyx entsteht dem Kunde kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

21 Unterbrechung der Netznutzung infolge Kundenverhalten

- 21.1 Die onyx ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung den Netzan-schluss zu unterbrechen bzw. die Netznutzung einzustellen, wenn der Kunde:
- rechtswidrig das Verteilnetz der onyx benutzt
 - seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt
 - eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet
 - der onyx oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht
 - in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Netznutzungsvertrages oder dieser AGB verstösst
- 21.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.
- 21.3 Die Einstellung der Netznutzung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

22 Messeinrichtungen

- 22.1 Die Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden durch die onyx eingebaut und bleiben in ihrem Eigentum. Die Kosten für Montage und Demontage der notwendigen Zähler und Mess-einrichtungen gehen zu Lasten der onyx.
- 22.2 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der onyx ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.
- 22.3 Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vor-nimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.
- 22.4 Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden der onyx beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 22.5 Bei fehlenden oder fehlerhaften Messwerten stellt die onyx plausible Ersatzwerte zur Verfügung.
- 22.6 Wenn der Kunde an der korrekten Funktion der Messinstrumente zweifelt, kann er eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (metas) massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die onyx nur, wenn das Prü-fungsergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt. Treten in der Infrastruktur des Kun-den Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat er keinen An-spruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energiebezuges.

23 Technische und betriebliche Bestimmungen

23.1 Normalbetrieb

Die elektrischen Anlagen der Vertragspartner müssen so betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen des anderen Vertragspartners und weiterer Netznutzer entstehen können.

Unzulässig sind namentlich:

- übermässige Spannungsschwankungen
- ungleichmässige Belastung der Phasenleiter
- gegenseitige Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen
- störende Oberwellen und Resonanzerscheinungen
- Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der onyx

Die Vertragspartner sind dafür verantwortlich, dass

- die Einstellungen ihrer Schutzeinrichtungen gemäss den Vorgaben der onyx abgestimmt sind.
- bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung ihrer Anlagen die Regeln und der Stand der Technik eingehalten sind.
- das von ihnen beauftragte Personal sowie jenes des andern Vertragspartners für den sicheren Zutritt in die eigenen Anlagen oder in Gemeinschaftsanlagen instruiert ist.

23.2 Betriebsstörungen

Bei Störungen in ihren Anlagen stellen die Vertragspartner den normalen Betriebszustand so rasch wie möglich wieder her. Sie erteilen sich auf Anfrage umgehend Auskunft über Störungen und Unregelmässigkeiten im Betrieb ihrer Anlagen mit Einfluss auf die Anlagen des anderen Vertragspartners.

23.3 Rückwirkungen

Wird bei der Abgabestelle ein unzulässiger Zustand festgestellt, ist der verursachende Vertragspartner verpflichtet, in seinen Anlagen unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen. Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Fehlersuche und bei der Umsetzung der Abhilfemassnahmen.

23.4 Energieerzeugungsanlagen

Betreibt der Kunde elektrische Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz der onyx oder verfügt er über einen Anschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seine Anlagen keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der onyx möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich sämtliche Elektrizitäts-Produktionsanlagen, oder seine gesamte Anlage selbsttätig vom onyx-Netz trennt. Die getrennten Anlagen dürfen nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das onyx-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind.

Die onyx bestimmt in ihren Technischen Anschlussbedingungen die Regelungen, die für den Anschluss von Erzeugern gelten.

23.5 Technische und betriebliche Normen, Regeln und Bedingungen

An der Abgabestelle gelten folgende Normen und Regeln:

- für die Spannungsqualität: EN 50160
- für elektrische Netzurückwirkungen: D.A.CH.CZ 301/004 (ersetzt VSE-Empfehlung 2.72d - 1997)
- für Eigenerzeugungsanlagen: ESTI-Vorschriften
- Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn
- Anschlussbedingungen der onyx (Netzanschlussrichtlinien onyx Energie Netze AG und Technische Anschlussbedingungen TAB für Mittelspannungsanlagen im Netzgebiet der onyx Energie Netze AG, etc.)

Die onyx kann weiterführende Grenzwerte festlegen.

24 Messdatenclearing

24.1 Die Verantwortung für die Richtigkeit der Ablesedaten (Messdaten) liegt alleine bei der onyx.

24.2 Vermutet eine Partei Fehler in der Messdatenlieferung, meldet sie dies der anderen Partei unverzüglich, spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum (nicht Lastganggemessene Kunden) bzw. nach Zustellungszeitpunkt der Information über die Messdaten (Lastganggemessene Kunden). Nach Ablauf dieser Frist gelten die Messdaten als genehmigt. Abrechnungen aufgrund fehlerhafter Messdaten werden für die Dauer des Fehlers, jedoch höchstens für die letzten 30 Tage angepasst. Jegliche Haftung für allfällig daraus entstehende Schadensforderungen wird durch die onyx ausgeschlossen.

24.3 Die onyx haftet nicht für fehlerhafte Abrechnungen zwischen Dritten und dem Kunden.

TEIL 4 ENERGIELIEFERUNG

25 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 25.1 Bei Kunden mit Grundversorgung bilden diese AGB und die auf der Homepage der onyx publizierten Tarife bzw. Preis- und Produktblätter die Grundlagen des Rechtsverhältnisses.
- 25.2 Bei Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie (Notversorgung) können zusätzliche Regelungen gelten. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB, Produkt- und Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 25.3 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

26 Entstehung und Inhalt des Rechtsverhältnisses

- 26.1 Bei Kunden mit Grund- oder Notversorgung entsteht das Rechtsverhältnis für die Energielieferung mit dem Energiebezug ohne schriftlichen Vertrag.
- 26.2 Die Schaffung der für die Energielieferung notwendigen technischen und kommerziellen Voraussetzungen ist Sache des Kunden.
- 26.3 Der Kunde gewährt der onyx auf Wunsch rechtzeitig Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen.
- 26.4 Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der onyx nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der onyx keine Zuschläge erhoben werden.

27 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 27.1 Das Rechtsverhältnis endet unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Tagen jeweils auf das Ende eines Monats durch schriftliche Kündigung durch den Kunden.
- 27.2 Auf den Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung des Rechts auf Netzzugang des Kunden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung (zur Zeit mit schriftlicher Mitteilung bis spätestens 31.10. mit Wirkung auf 01.01. des Folgejahres) fällt das bisherige Vertragsverhältnis automatisch dahin. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen.
- 27.3 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 27.4 Im Insolvenzfall des Kunden endet der Energielieferungsvertrag ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.
- 27.5 Mit der Beendigung werden sämtliche Forderungen der onyx gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie sämtliche Abwicklungskosten zur Beendigung des Rechtsverhältnisses bis zur Ablesung zu bezahlen.
- 27.6 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Miet- bzw. Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

28 Energielieferung

- 28.1 Bei Kunden mit Grundversorgung liefert die onyx die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss Norm 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“.
- 28.2 Die onyx hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen, bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen), bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Um flächendeckende Netzzusammenbrüche zu vermeiden ist die onyx zum automatischen Abwurf von Netzlast berechtigt resp. verpflichtet. (Underfrequenting Load Shedding (UFLS))
- 28.3 Bei Kunden mit freiem Netzzugang ist die onyx ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung verantwortlich. Bei diesen Kunden gilt die Energie mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich der Messpunkt des Kunden befindet, als geliefert. Die physikalische Lieferung ist dabei Sache des jeweiligen Netzbetreibers.
- 28.4 Wird die physikalische Lieferung bei Kunden mit freiem Netzzugang infolge höherer Gewalt, insbesondere einer Netzstörung, unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden, d.h. der Kunde ist berechtigt, die notwendige Energie von Dritten zu beziehen und schuldet für die von der onyx nicht bezogene Energie keine Vergütung. Die onyx hat demgegenüber das Recht, die nicht bezogene Energie an Dritte zu liefern.
- 28.5 Im Falle eines Annahmeverzuges durch den Kunden mit freiem Netzzugang ist die onyx in jedem Fall durch diesen schadlos zu halten.

29 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 29.1 Die onyx ist berechtigt, nach Mahnung und schriftlicher Anzeige des Zeitpunktes die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder er die Bezahlung zukünftiger Stromrechnungen ausdrücklich verweigert oder er diese nach den Umständen nicht gewährleisten kann
 - b) eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet
 - c) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstösst
- 29.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.
- 29.3 Die Einstellung der Energielieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der onyx.
- 29.4 Aus einer rechtmässigen Einstellung der Energielieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

30 Messeinrichtungen und Messung

- 30.1 Der Energieverbrauch wird über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt.
- 30.2 Die Messung der Energie sowie die dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Rundsteuerungen), die Erfassung und Lieferung der für die Netznutzung relevanten Verbrauchsdaten (Messdaten) sowie die Richtigkeit dieser Daten (Messdatenclearing) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Netzbetreibers (für onyx vgl. Ziff. 22).
- 30.3 Die onyx übernimmt im Rahmen der Energielieferung keine Verantwortung für die Auslesung, Bereitstellung, Lieferung sowie die Korrektheit der Messdaten am Ausspeisepunkt. Jegliche Haftung für daraus entstehenden Schaden ist ausgeschlossen.

TEIL 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

31 Übertragung des Rechtsverhältnisses

- 31.1 Die onyx ist berechtigt, sämtliche Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.
- 31.2 Der Kunde ist verpflichtet im Falle eines Eigentümerwechsels den Netzanschlussvertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und der onyx den neuen Eigentümer zu melden.

32 Änderungen

- 32.1 Die onyx behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.
- 32.2 Änderungen gibt die onyx den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Homepage der onyx (www.onyx.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden. Auf Wunsch werden die AGB dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.

33 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtsstand ist Langenthal.

34 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen allgemeinen Bedingungen der onyx älteren Datums betreffend der Lieferung von elektrischer Energie, insbesondere die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie der onyx Energie Mittelland (ALB onyx) vom 01. Januar 2008.

Langenthal, 1. Oktober 2009